

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Amsberg, den 22.07.2011
 gez. Hermann-Josef Vedder (Siegel)
 Kreisvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 09.12.2010 beschlossen, gem. § 2 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 3 "Gartenstadt-Nord, Teilplan II" zu ändern und das Bauteilplanverfahren für die 6. Änderung gem. § 13a BauGB nach den (Verfahrens-)Regeln für "Bebauungspläne der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren in Verbindung mit § 13 BauGB "Vereinfachtes Verfahren" einschließlich Gestaltungsvorschriften gem. § 86 (4) BauO NRW einzuleiten.

Meschede, den 15.07.2011
 Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)
 Schriftführer/-in: gez. Ursula Guntermann

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 13a Abs. 3 BauGB am 19.04.2011 öffentlich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 15.07.2011
 Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt, indem die Bebauungsplanänderung im Zeitraum vom 27.04.2011 bis 26.05.2011 im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Meschede, den 15.07.2011
 Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.04.2011 um Stellungnahme bis zum 26.05.2011 gebeten worden.

Meschede, den 15.07.2011
 Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 14.07.2011 über die in der öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 15.07.2011
 Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)
 Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diese Bebauungsplanänderung am 14.07.2011 als Satzung sowie die Satzungs-begründung hierzu beschlossen.

Meschede, den 15.07.2011
 Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)
 Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse

BEKANNTMACHUNG

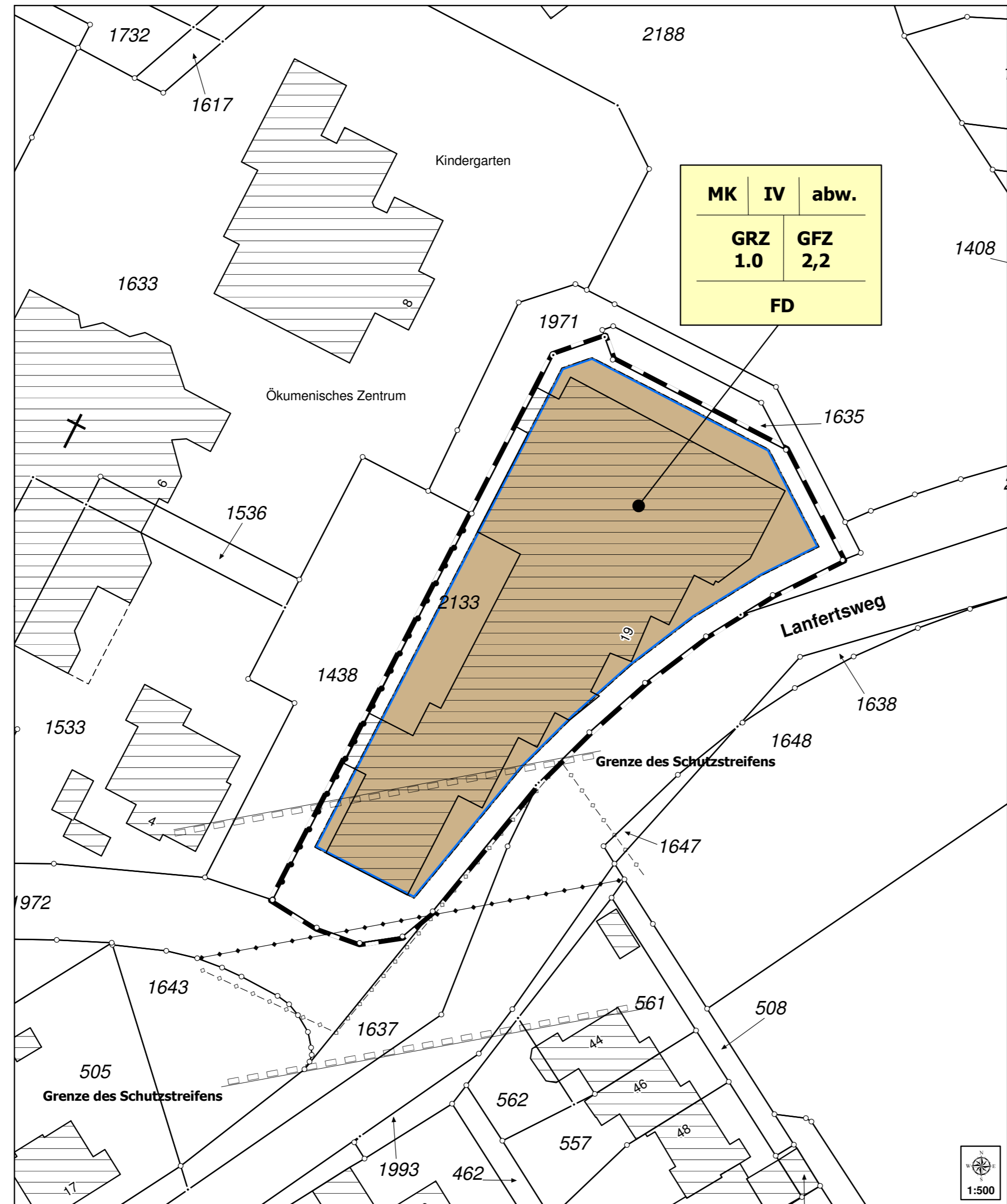
Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung am 19.07.2011 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 20.07.2011
 Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
 Meschede, den _____ Der Bürgermeister Im Auftrage

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gartenstadt-Nord, Teilplan II" im Bereich des Ladenzentrums "Lanfertsweg 19"



A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB) und Abgrenzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO / § 16 Abs. 5 BauNVO)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 BauNVO / § 16 Abs. 5 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1-10 Bau NVO)

- MK** Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
 - Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.
 - Zulässig sind:
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 - sonstige Wohnungen in Geschossen oberhalb des vom Lanfertsweg aus ebenerdig und fußläufig zugänglichen Erdgeschosses.
 - Nicht zulässig sind:
 - Vergnügungsstätten,
 - Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 - sonstige Tankstellen.
 - Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen in dem vom Lanfertsweg aus ebenerdig und fußläufig zugänglichen Erdgeschoss.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21a BauNVO)

- GRZ 1,0** Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)
- GFZ 2,2** Geschosflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO)
- IV** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

- abw.** abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)
- Es gilt die offene Bauweise mit folgender Maßgabe: Eine Gebäudelänge von 50 m darf überschritten werden
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- vorh. oberirdische 110 kV-Stromfreileitung mit Schutzstreifen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- mit Leitungsrechten zugunsten des Strom-Versorgungsträgers zu belastende Flächen

B. BAUGESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

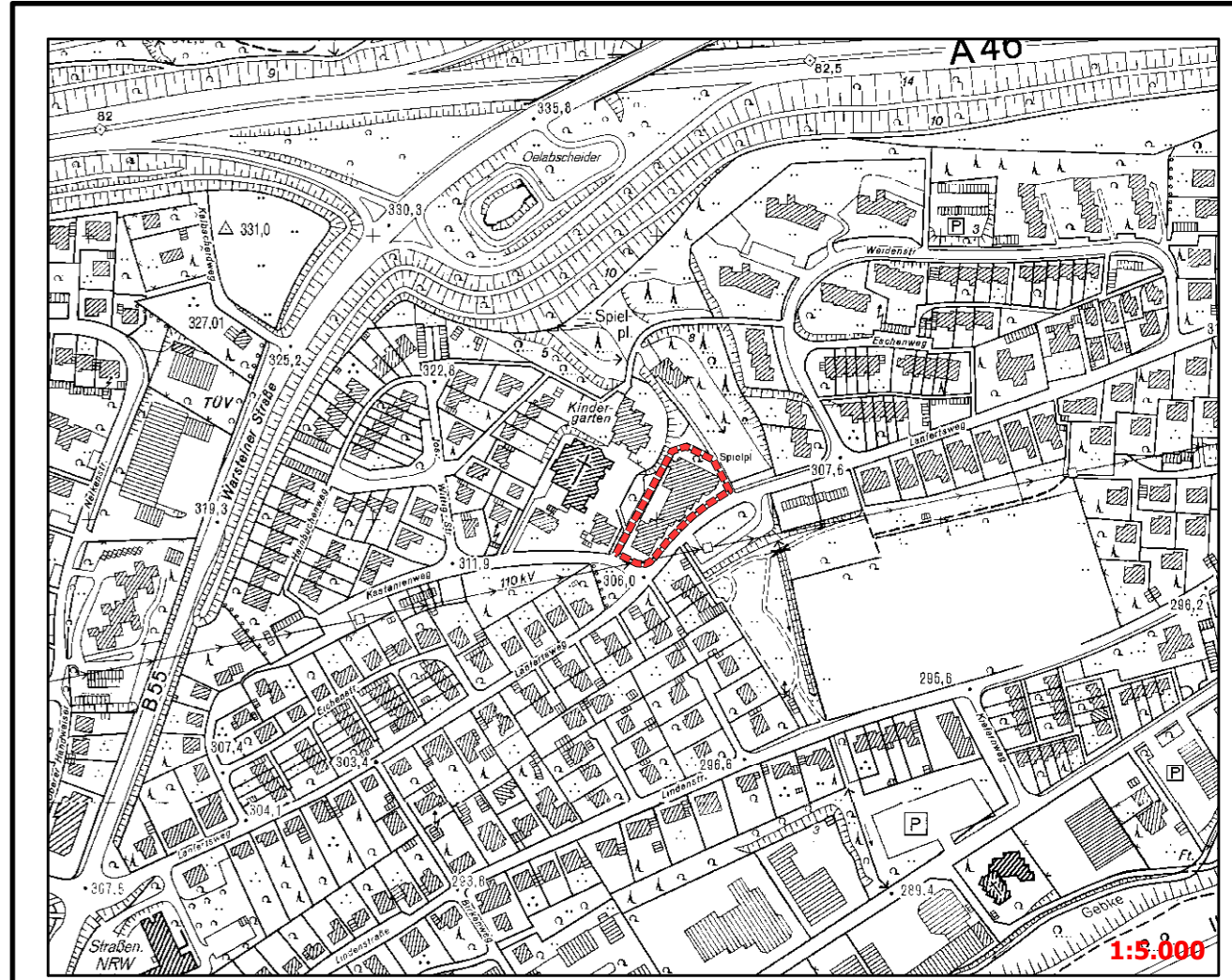
- FD** Als Dachform ist nur das Flachdach zulässig.

C. Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

D. Sonstige Darstellungen ohne Normencharakter

- vorh. unterirdische Ferngasleitung außerhalb des Änderungsbereiches
- vorh. Gebäude
- vorh. Flurstücksgrenzen
- z. B. Flur 7** vorh. Flurnummer
- z. B. 2133** vorh. Flurstücksnummern
- Nordpfeil



STADT MESCHEDER Der Bürgermeister		Fachbereich Planung und Bauordnung
gez. Uli Hess		gez. Martin Dörtelmann
Uli Hess		Martin Dörtelmann - Fachbereichsleiter -

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 "Gartenstadt-Nord, Teilplan II" im Bereich des Ladenzentrums "Lanfertsweg 19"

Meschede - Stadt

Aufgestellt: 02.03.2011	Sachbearbeiter: Bernd Quast	Plannummer:
Geändert:	Erstellt von: Kersten Eickelmann	3.6
Geändert:	Maßstab: 1 : 500	
Geändert:		